

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
Herrn Stefan Schmitz  
Kreisverwaltung

Mittwoch, 03. März 2021

### **Sitzung des Finanzausschusses am 11. März 2021**

## **Antrag: Einrichtung eines Sonderfonds für Verhütungsmittel für Menschen in besonderen sozialen Notlagen im Rhein-Kreis Neuss**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten **Sitzung des Finanzausschusses am 11. März 2021** zu setzen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rhein-Kreis Neuss richtet einen Sonderfonds in Höhe von EUR 40.000,00 jährlich zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für bedürftige Menschen ab dem 20. Lebensjahr in besonderen Notlagen ein.

### **Begründung:**

#### **Recht auf Familienplanung**

Seit der ersten Menschenrechtskonferenz der UN 1968 gilt Familienplanung als Menschenrecht und damit als Recht eines jeden Menschen auf ungehinderten Zugang zu möglichst sicheren, gesundheitlich verträglichen und finanziell erschwinglichen Verhütungsmethoden.

Seit Inkrafttreten des SGB XII im Jahr 2004, durch den die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) abgelöst wurden, erhalten Frauen ab dem 20. Lebensjahr keine Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel, also keine Hilfe für Familienplanung.

## **Kosten**

In den Regelsätzen für Empfänger\*innen von ALG II/ SGB XII/ AsylbLG sind Verhütungsmittelkosten nicht berücksichtigt. Für Gesundheitsfürsorge sind lediglich **17,02 €** monatlich enthalten. Auch gesetzlich versicherte Menschen, die Sozialleistungen erhalten, müssen bis zu einer bestimmten Grenze bei ärztlich verordneten Medikamenten und Heilmitteln dazuzahlen.

Es gibt eine Auswahl von verschiedensten Verhütungsmitteln, die jedoch monatlich den Betrag deutlich übersteigen.

## **Unterschiedliche Handhabung der Kostenübernahme**

Bundesweit existiert seit der Abschaffung der Hilfe zur Familienplanung durch das SGB XII eine sehr unterschiedliche Handhabung. Letztlich wurde die Hilfe zur Familienplanung damit in die Freiwilligkeit der Kommunen und Kreise degradiert.

Viele Kommunen und Kreise haben daher Sonderfonds eingerichtet, aus dem Bedürftigen die Kosten für Verhütungsmittel erstattet werden können.

Alleine in NRW sind das u.a.:

Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Rhein-Sieg Kreis.

Da ein gleichberechtigter Zugang zu sicheren Verhütungsmitteln für einkommensschwache Menschen nicht gewährleistet ist, werden Frauen im gebärfähigen Alter, die verantwortlich Familienplanung betreiben wollen, benachteiligt. Da eine bundeseinheitliche Regelung zur Kostenübernahme nicht in Sicht ist, ist derzeit die Einrichtung eines überbrückenden Hilfsfonds auf kommunaler Ebene die einzige Möglichkeit, zur Kostenbeteiligung.

Die realen Zahlen und die Berechnung zeigen, dass ein planmäßiges Ansparen aufgrund der eng bemessenen Regelsätze gar nicht möglich ist.

## **Folgen der Misere**

Während bei der Kostenübernahme bis 2004 rd. 70 % der Frauen sicher verhütet haben, wählen heute nur noch 30 % der Frauen ein sicheres und kostenintensives Mittel. Die Ergebnisse von Studien bestätigen die Veränderungen im Verhütungsverhalten. Der Anstieg der Frauen, die ein preiswertes und unsicheres Verhütungsmittel verwenden, ist damit eklatant gestiegen.

Frauen verzichten vermehrt ganz auf Verhütung, riskieren ihre Gesundheit und eine ungewollte Schwangerschaft. Durch die Erhöhung von ungewollten Schwangerschaften hat sich auch die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche deutlich erhöht. Der Abbruch ist für die Frauen kostenlos, während die Verhütung einer ungewollten Schwangerschaft das Budget von Hilfeempfängerinnen überschreitet.

## Ziel des Sonderfonds

Frauen und Männer in besonderen sozialen Notlagen sollen entsprechend des Rechts auf Familienplanung die Möglichkeit haben, eine sichere Verhütungsmethode zu wählen, ihre persönliche Lebenssituation zu stabilisieren, unerwünschte Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüche verhindern.

## Anspruchsberechtigung und besondere soziale Notlage

Anspruchsberechtigt sollen sein:

- wirtschaftlich bedürftige Frauen und Männer mit 1. Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss, welche berechtigt Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, BAföG beziehen und/oder Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten.
- Verwertbares Bargeldvermögen darf nicht vorhanden sein

Zudem muss als weitere Anspruchsvoraussetzung für die Hilfestellung das Vorliegen einer besonderen sozialen Notlage sein, die durch körperliche, geistige oder seelische/psychische Einschränkungen gekennzeichnet ist oder durch besondere belastende Lebensumstände, z.B.

- schnelle Geburtenfolge und Erschöpfungssyndrom der Kindesmutter
- instabile Partnerschaft und Wohnungslosigkeit
- Kontraindikation bezüglich weiteren Schwangerschaften (Probleme bei früheren Schwangerschaften, physische und psychische gesundheitliche Einschränkungen)
- Überschuldungssituation
- in einer Schul- oder Berufsausbildung befindlich
- Schwangerschaftsabbrüche in der Vergangenheit
- Erfahrungen mit körperlicher und sexueller Gewalt
- Suchtmittelabhängigkeit

## Kostenerstattung für Verhütungsmittel

Anerkennungswürdig sind alle ärztlich verordneten Verhütungsmittel wie Kupferkette bzw. –spirale, Hormonspirale und Sterilisation für Frauen und Männer.

Die Hilfestellung erfolgt in Form von Sachleistungen.

Um die Eigenverantwortung nicht zu unterminieren, haben die Betroffenen grundsätzlich einen Eigenanteil in Höhe von 25 % selbst zu tragen.

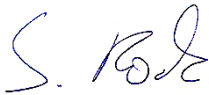
## Verfahrensweise

Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem RKN handeln die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eigenverantwortlich. Sie sollen aus ihrem Beratungsprozess heraus die jeweilige Entscheidung treffen, so dass auch die Anonymität der Paare gewahrt bleibt. Sie übernehmen das

Verwaltungsverfahren (Antragsbearbeitung, Prüfung, Entscheidung, Auszahlung der Hilfe bzw. Rechnungsanweisung, Dokumentation, Rechnungslegung).

Die Beratungsstellen sind verpflichtet, jährlich Berichte zu erstellen und stimmen einer Rechnungsprüfung zu. Die Mittelverteilung auf die Beratungsstellen richtet sich nach den vorhandenen Fachkraftstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Rock  
- Fraktionsvorsitzender (GRÜNE) -



Udo Bartsch  
- Fraktionsvorsitzender (SPD) -



Angela Stein-Ulrich  
- stellv. Fraktionsvorsitzende (GRÜNE) -